



**Interpellation der SP-Fraktion
betreffend kein Rassismus - auch nicht an der Fasnacht, einem wichtigen Kulturgut**
(Vorlage Nr. 2837.1 - 15689)

Antwort des Regierungsrats
vom 8. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 20. Februar 2018 eine Interpellation betreffend «Kein Rassismus - auch nicht an der Fasnacht, einem wichtigen Kulturgut» eingereicht (Vorlage Nr. 2837.1 - Laufnummer 15689). Der Kantonsrat hat die Interpellation am 29. März 2018 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

A. Allgemeine Vorbemerkungen

Rassismus und rassistische Diskriminierung in all ihren Formen dürfen nicht toleriert werden. Sie verletzen die betroffenen Personen und schwächen den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Staat, die Gesellschaft und seine Mitglieder sowie die zivilgesellschaftlichen Organisationen sind aufgefordert, zu einer Gesellschaft beizutragen, in der Rassismus und Diskriminierung keinen Platz haben. Ebenso unbestritten ist: Die Fasnacht und ihre Bräuche stellen im Kanton Zug ein wichtiges und langjähriges Kulturgut dar. Umzüge werden im ganzen Kanton durchgeführt, greifen Themen aus dem öffentlichen Leben auf und halten der Gesellschaft auf närrische Weise den Spiegel vor.

B. Beantwortung der Fragen

Frage 1

Welche rechtlichen Grundlagen auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinden existieren, damit derartiger Rassismus oder auch Sexismus im öffentlichen Raum unterbunden werden kann?

In der Schweiz gibt es keine umfassende Gesetzgebung gegen rassistische Diskriminierung. Es existieren aber spezifische Diskriminierungsverbote in völkerrechtlichen Abkommen, der Bundesverfassung und in Bundesgesetzen. Fundierte und allgemein zugängliche Informationen zu den rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Rassismus stellen die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)¹ und die Eidgenössische Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)² zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen gegen rassistisches Verhalten finden sich auf Bundesebene im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, im Strafrecht und im Zivilrecht:

¹ Siehe <http://www.ekr.admin.ch/themen/d142.html>

² Siehe <https://www.rechtsratgeber-frb.admin.ch>

- Im Verhältnis zwischen Staat und Privaten bildet das Bundesverfassungsrecht die Rahmengesetzgebung. Verwaltungsträgerinnen und Verwaltungsträger - d.h. staatliche Behörden sowie private Organisationen bzw. Privatpersonen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen - sind insbesondere an das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) gebunden. Dieses besagt, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Das Diskriminierungsverbot verbietet die Diskriminierung durch den Staat und verpflichtet den Staat, durch rechtliche, politische und administrative Massnahmen Menschen vor Diskriminierung zu schützen. Es ist in erster Linie auf rassistische Konflikte zwischen Staat und Privatperson ausgelegt und kommt nur indirekt im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 BV über straf-, privat- und verwaltungsrechtliche Schutznormen auf rassistische Konflikte unter Privatpersonen zur Anwendung.
- Im Strafrecht ist im Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung vor allem die Rassistismus-Strafnorm (Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0] bzw. Art. 171c des Schweizerischen Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 [MStG; SR 321.0]) von Bedeutung. Dieser zufolge wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe u.a. bestraft, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft (Abs. 1) oder wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert (Abs. 4 erste Hälfte). Die Strafnorm gegen Rassendiskriminierung schützt die angeborene Würde und Gleichheit und den Wert des Menschen in seiner Eigenschaft als Angehörige resp. Angehöriger einer bestimmten Ethnie, Rasse oder Religionsgemeinschaft. Sie beschränkt sich allerdings auf besonders schwere rassistische Diskriminierungen im öffentlichen Raum. Bei rassistischer Diskriminierung können aber auch andere Straftatbestände eine Rolle spielen, so etwa Tätlichkeiten und weitere Körperverletzungsdelikte (Art. 122 ff. StGB) oder Ehrverletzungen (üble Nachrede, Verleumdung oder Beschimpfung; Art. 173 ff. StGB).
- Im Verhältnis zwischen Privatpersonen sodann stellt der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]) ein Instrument zur Unterbindung von Rassismus dar. Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz gibt jeder Person, die von einer anderen Person durch rassistische Äusserungen widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt wurde oder wird, das Recht, gerichtlich gegen die Verursacherin oder den Verursacher der Verletzung vorzugehen und Wiedergutmachung einzufordern (Klage auf Verbot einer drohenden Verletzung, auf Beseitigung einer bestehenden Verletzung oder auf Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Verletzung, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt, sowie auf Schadenersatz und Genugtuung).

Auf kantonaler bzw. Gemeindeebene gibt es keine spezifischen Schutznormen, welche Privatpersonen einen über das Bundesrecht hinausgehenden Schutz vor Rassismus gewähren.

Frage 2

Welche Interventionsmöglichkeiten bei konkreten Vorkommnissen bestünden allenfalls?

Bei rassistischen Äusserungen in der Öffentlichkeit fallen in erster Linie straf- oder zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten in Betracht (vgl. dazu auch Frage 1).

- Für die Durchsetzung der strafrechtlichen Normen sind die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte zuständig (vgl. Art. 12 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]). Die Rassismus-Strafnorm (Art. 261^{bis} StGB) ist als Offizialdelikt ausgestaltet. Bei einem Vorfall in der Öffentlichkeit, der als rassistische Äusserung bzw. Verstoß gegen die Strafnorm empfunden wird, ist jede Person berechtigt, diesen bei den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Die Strafverfolgungsbehörden sind alsdann verpflichtet, aktiv zu werden, den Sachverhalt zu prüfen und, wenn sich ein hinreichender Tatverdacht auf eine strafrechtlich relevante Handlung ergibt, grundsätzlich eine Strafuntersuchung einzuleiten (vgl. Art. 309 StPO). Andere Straftatbestände wie etwa Ehrverletzungen oder Tötlichkeiten sind nur auf Antrag hin strafbar. Jede Person, die durch die betreffende Handlung verletzt worden ist, kann die Bestrafung der Täterin bzw. des Täters verlangen. Die Beurteilung, ob eine bestimmte Äusserung oder Tathandlung unter die Rassismus-Strafnorm fällt und/oder anderweitig strafrechtlich relevant ist, obliegt den Strafbehörden. Dies ist auch mit Blick auf den vorliegenden Sachverhalt festzuhalten, dessen strafrechtliche Würdigung unter Einbezug der Gesamtumstände von den Strafbehörden zu beurteilen wäre.
- Weiter kann eine zivilrechtliche Klage wegen Verletzung des Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 ff. ZGB) geprüft werden.

Zudem steht Personen, die eine Diskriminierungserfahrung gemacht haben oder die sich in Fragen des Diskriminierungsschutzes beraten lassen wollen, die beim Kantonalen Sozialamt angesiedelte Fachstelle Integration als kantonale Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen zur Verfügung.

Schliesslich ist festzustellen, dass es sich bei Fasnachtsumzügen in der Regel um bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund handelt (gesteigerter Gemeingebrauch). Die Kompetenz zur Erteilung dieser Bewilligungen liegt bei den Gemeinden. Da gesteigerter Gemeingebrauch an öffentlichen Sachen naturgemäss nur einem begrenzten Benutzerkreis und in beschränktem Ausmass möglich ist, kommt der zuständigen Behörde beim Entscheid darüber, ob, wem und in welchem Umfang eine bestimmte Nutzung zu bewilligen ist, ein gewisser Ermessensspielraum zu.³ Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die zuständige Gemeindebehörde die Erteilung einer Bewilligung für einen Fasnachtsumzug mit einer Auflage verbindet.

³ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2287.

Frage 3

Wie gedenkt der Regierungsrat künftig zu agieren, damit solche rassistischen Auftritte im öffentlichen Raum im Kanton Zug grundsätzlich vermieden werden können?

Mit den genannten gesetzlichen Grundlagen und der Anlaufstelle Diskriminierungsschutz ist der Kanton Zug gut aufgestellt. Der Staat nimmt mit den erwähnten Rechtsgrundlagen und dem Beratungsangebot seine Verantwortung wahr. Auch ist es nicht Aufgabe des Regierungsrats, auf Fasnachtswagen angebrachte Sujets einer vorgängigen Kontrolle zu unterziehen. Angesichts der Tatsache, dass der Begriff «Neger» in der Öffentlichkeit heute aber eindeutig als diskriminierend empfunden wird, wäre die zuständige Fasnachts-Gesellschaft wohl gut beraten gewesen, auf diesen Begriff zu verzichten.

Fragen 4 und 5

a) *Welche Massnahmen im Bereich Anti-Diskriminierung von Personen mit Migrationshintergrund hat der Kanton im Jahr 2017 unternommen?*

b) *Inwiefern bezweckten Aktivitäten auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegen Diskriminierung?*

Welchen Grundauftrag hat die «Anlaufstelle Diskriminierungsschutz Kanton Zug»? (Im Budget 2018 ist auf Seite 75 auch im Grundauftrag hierzu nichts zu finden.)

Der Förderbereich «Schutz vor Diskriminierung» ist ein Bestandteil der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Die zwei Programmziele in diesem Bereich lauten: «Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung» und «Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes».

Um diese Programmziele zu erfüllen, wurde im Kanton Zug die Anlaufstelle Diskriminierungsschutz, angesiedelt beim Kantonalen Sozialamt, geschaffen. Sie berät, informiert und unterstützt Personen oder Fach- bzw. Verwaltungsstellen, die direkt oder indirekt von rassistischer Diskriminierung betroffen sind beziehungsweise Fragen rund um das Thema Diskriminierung haben. Ausserdem organisiert die Anlaufstelle für Verwaltungs- und Fachstellen auf Wunsch Workshops zu den Themen «Diskriminierungsschutz» und «Umgang mit Vielfalt». In den vergangenen zwei Jahren wurden insgesamt drei Workshops zum Diskriminierungsschutz und drei Schulungen zum «Umgang mit Vielfalt» durchgeführt. Dieses Jahr ist bereits eine Schulung zum «Umgang mit Vielfalt» terminiert. Weitere Schulungen sind in Planung.

Im März 2017 hat die Anlaufstelle Diskriminierungsschutz im Rahmen der Aktionswoche gegen Rassismus erstmals gemeinsam mit der Bibliothek Zug die öffentliche Veranstaltung «Living Library» durchgeführt. Dabei konnten Besucherinnen und Besucher mit Personen ins Gespräch kommen, die aufgrund ihrer Herkunft, Ethnie oder Religion oftmals mit Vorurteilen konfrontiert sind oder sein können. Die Veranstaltung diente der Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung / Rassismus, erfuhr ein gutes mediales Echo und zog viel interessiertes Publikum an. Die Veranstaltung der «Living Library» wurde unter Mitwirkung der kantonalen Anlaufstelle im März 2018 wiederholt und war wiederum ein Erfolg.

Frage 6

- a) Welche Mittel werden für die «Anlaufstelle Diskriminierungsschutz Kanton Zug» eingesetzt?
- b) Wie viele Mittel stehen jährlich für Sensibilisierungsmassnahmen zur Verfügung? (Im Budget 2018 ist auf Seite 75 auch im Grundauftrag hierzu nichts zu finden.)

Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2 (KIP2) für die Jahre 2018–2021, das auf www.zg.ch/integration aufgeschaltet ist, sind für den Förderbereich «Schutz vor Diskriminierung» insgesamt 48 520 Franken als Kostendach vorgesehen. Dieser Betrag wird gemäss KIP2-Vorgaben zur einen Hälfte durch den Kanton Zug und zur anderen Hälfte durch den Bund getragen. Die Gelder werden für die Sensibilisierung von Fach- und Verwaltungsstellen sowie für die Anlaufstelle Diskriminierungsschutz verwendet.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 8. Mai 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegart